

---

# Transport von Schusswaffen

---

§ 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2 Waffengesetz

Es ist unbedingt danach zu verfahren!

- Der Beauftragte / Transporteur hat das 18. Lebensjahr vollendet
- Eine Belehrung des Beauftragten / Transportierenden ist zwingend notwendig
- Der Berechtigte (Eigentümer/Verein) stellt die Rückgabe sicher, Zeit und Ort sind zu vereinbaren
- Zur Sicherheit müssen die Transportauflagen von dem Beauftragten (Transportierenden) unterschrieben werden, als Nachweis für den Berechtigten (Verein oder Waffeneigentümer)
- Der Beauftragte sollte möglichst ein Vereinsmitglied sein, es reicht eine einmalige Belehrung mit Unterschrift aus. Diese Belehrung muss der Berechtigte (Eigentümer) archivieren !

## Belehrung über den Transport

Beauftragter:

---

*Name, Vorname*

Die vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Rahmen des § 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2 Waffengesetz. (Berechtigte =Eigentümer)

1. Die Waffe ist in einem verschlossenen Behälter oder Futteral zu transportieren
2. Die Munition befindet sich nicht in den Magazinen oder in der Waffe
3. Die Waffe und die Munition ist nicht an Dritte weiterzugeben
4. Der Transport hat auf dem direkten Weg zu erfolgen
5. Kurzfristiger Stopp auf dem direkten Weg
6. Unterbrechung des Transportes, Hotelaufenthalt
7. Bei Verlust ist sofort der Eigentümer zu verständigen
8. Restmunition ist dem Eigentümer zu übergeben
9. Es sind keine Munitionsteile als Besitz zu behalten
10. Die Waffe und die Munition sind nach dem Schießen, gemäß dem Transportschein, dem Eigentümer zu übergeben.

Ort, Datum:

---

*Unterschrift des Beauftragten (Transportierenden)*